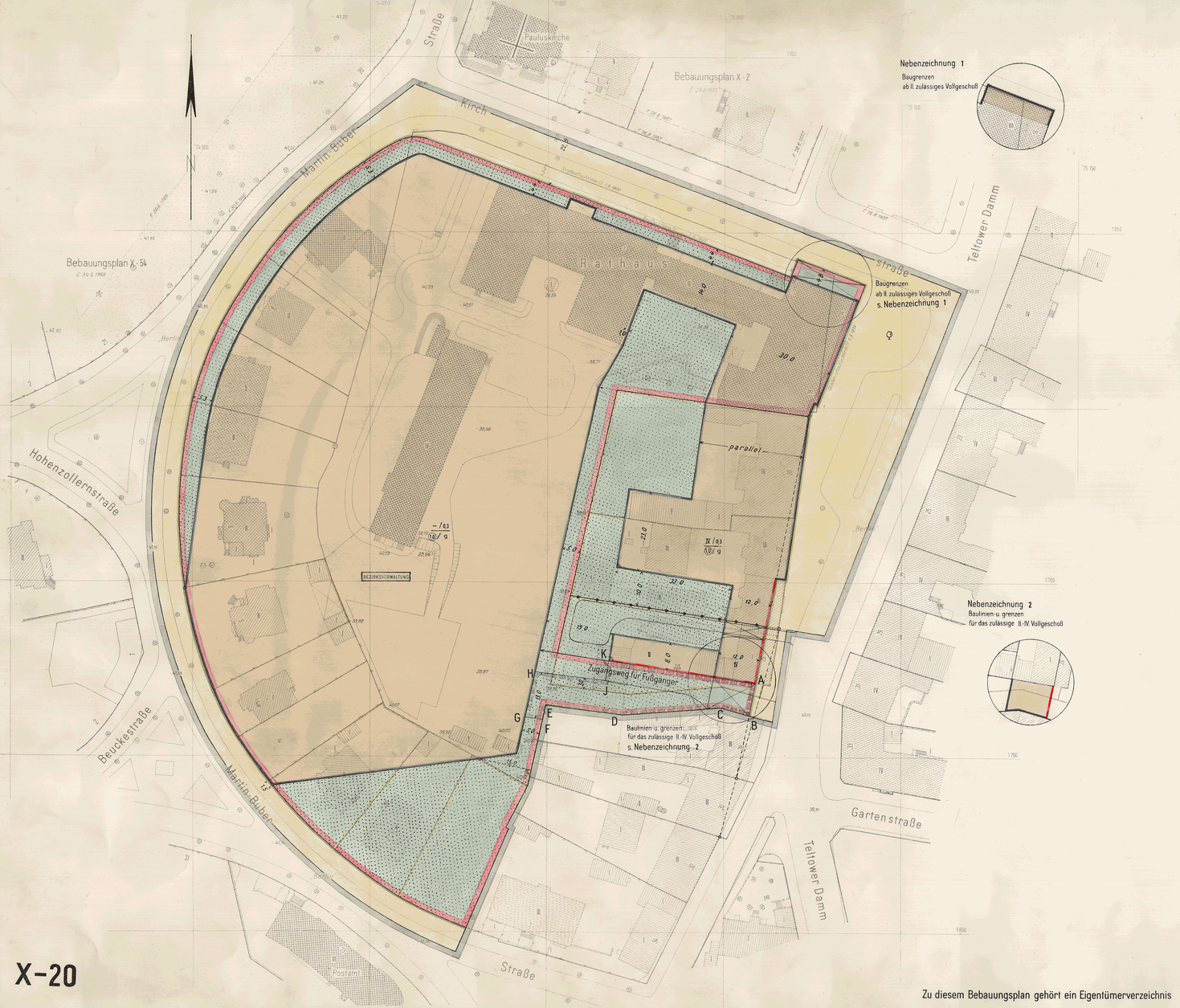

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:10000

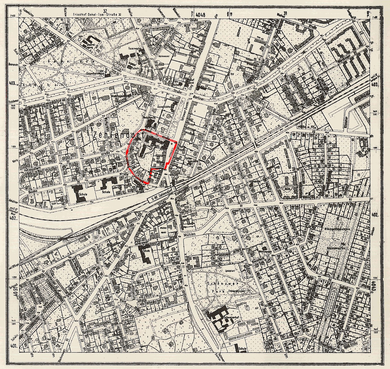

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-4 vom 9.7. 1971 verkündet am 17.9. 1971 S. 8 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 20. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Feuchert

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet sind auf den Grundstücken Teltower Damm 20/26 Wohnungen nach § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 allgemein zulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Berliner Entwässerungswerke zu belastende Fläche A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, A darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten und Stellplätze.

   Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 28. April 1970

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin,
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

i.A.
Karau

Abzeichnung

Bebauungsplan X-20

für das Gelände

zwischen dem Teltower Damm, der Martin-Buber-Straße und der Kirchstraße mit Ausnahme der Grundstücke Teltower Damm 28/32 und Teltower Damm 34 Ecke Martin-Buber-Straße 1 (teilweise.)

im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:500

0 5 10 20 30 40 50m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
- für den Gemeinbedarf — z.B. SCHULE
- Baulinie — § 23 der Bau NVO
- Baugrenze — § 23 der Bau NVO

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
- Grundflächenzahl — 0,4
- Geschoßflächenzahl — (2)
- Geschlossene Bauweise — g

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen

- Als Naturdenkmal geschützte Bäume

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Zehlendorf, den 20. Mai 1968

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
Frommholz	*Fischer*
Amtsleiter	Amtsleiter

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 29. 5. 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 24. 6. 1968 bis 26. 7. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 16. April 1969

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Fischer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1588) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. Januar 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 26. 1. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 232 verkündet worden.